

07/11

**Satzung über den Zweckverband Technische Betriebsdienste
Böblingen/Sindelfingen**

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Stadt Böblingen am 26.10.1994 und der Gemeinderat der Stadt Sindelfingen am 25.10.1994 die vom Regierungspräsidium Stuttgart am 17.11.1994 genehmigte Verbandssatzung beschlossen; geändert am 30.11.1996, zuletzt geändert am 22.11.2004.

§ 1

Name, Sitz und Gebiet

1. Der Verband führt den Namen "Zweckverband Technische Betriebsdienste Böblingen/Sindelfingen".
2. Der Sitz des Verbandes ist Böblingen.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die Stadt Böblingen und die Stadt Sindelfingen.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

Zu den Aufgaben des Verbandes gehören vor allem:

- Errichtung und Betrieb des Baubetriebshofes
- Räum- und Streudienst (Winterdienst), welcher den Mitgliedern nach den Straßengesetzen übertragen ist und soweit nicht Dritte (z.B. Straßenanlieger) zum Räum- und Streudienst verpflichtet sind.
- Reinigung der Straßen, Wege, Plätze, Radwege soweit nicht die Anlieger hierzu verpflichtet sind.

§ 4

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 5

Verbandsversammlung

1. die Verbandsversammlung besteht aus 12 Vertretern der Städte Böblingen und Sindelfingen. Der Verbandsversammlung gehören an
 - a) der Oberbürgermeister der Stadt Böblingen und 5 weitere Vertreter der Stadt Böblingen
 - b) der Oberbürgermeister der Stadt Sindelfingen und 5 weitere Vertreter der Stadt Sindelfingen.

2. Die Oberbürgermeister der Verbandsgemeinden vertreten ihre Städte in der Verbandsversammlung Kraft ihres Amtes. Bei Verhinderung vertritt sie ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein Beauftragter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung. Die weiteren Vertreter der Mitgliedsgemeinden und je ein Stellvertreter für sie werden nach jeder regelmäßigen Wahl des Gemeinderates von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter oder Stellvertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder der Verbandsversammlung aus, so wird für den Rest der Amtszeit vom Gemeinderat ein Nachfolger gewählt.
3. In der Verbandsversammlung hat jedes Verbandsmitglied so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.
4. Auf die Verbandsversammlung sind unbeschadet der Bestimmung des § 15 GKZ die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderates entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.
5. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens von 1/3 der Vertreter in der Verbandsversammlung oder schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird.
6. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vertreter der Stadt Böblingen und drei Vertreter der Stadt Sindelfingen anwesend sind.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufnahme neuer Mitglieder, Übernahme von neuen Aufgaben durch den Verband sowie die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Gesamtstimmenzahl.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters;
2. die Änderung der Verbandssatzung;
3. der Erlass von Satzungen des Verbandes;
4. die Feststellung von Wirtschaftsplänen etwaiger Sondervermögen mit Sonderrechnung;
5. die Feststellung des Jahresabschlusses des Verbandes etwaiger Sonderrechnungen für Sondervermögen;
6. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes;
7. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und der Verbandsverwaltung;

8. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich sonst erheblich auf den Haushalt des Verbandes auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind;
9. Personalentscheidungen i.S. des § 24 Abs. 2 GemO bei Beamten und der sonstigen leitenden Bediensteten des Verbandes;
10. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung beim Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde oder bei einer etwaigen Auflösung des Verbandes.

§ 7

Verbandsvorsitzender

1. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt. Für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt.
2. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes, Leiter der Verbandsverwaltung und er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Im Übrigen ergeben sich Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden aus § 16 GKZ und aus den entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister. In eigener Zuständigkeit erledigt er die Geschäfte der laufenden Verbandsverwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Er ist im Einzelnen für folgende Sachentscheidungen zuständig:
 - a) Bewirtschaftung von Finanzmitteln bei einer Ausgabe bis 100.000 DM und Verfügung über Verpflichtungsermächtigungen in gleicher Höhe.
 - b) Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlage sowie Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten bis 100.000 DM.
 - c) Einwilligung zu über- und außerplanmäßigen Mehraufwendungen bis zu 50.000 DM im Einzelfall.
 - d) Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 10.000 DM im Einzelfall.
 - e) Stundung von Beträgen bis zu 100.000 DM im Einzelfall und bis zu 12 Monaten.
 - f) Anmietung und Pachtung, Vermietung und Verpachtung von bebauten oder unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem jährlichen Miet- und Pachtwert bis 50.000 DM.
 - g) Miete und Pacht von beweglichem Vermögen bis zu einer Vertragssumme von 50.000 DM jährlich.
 - h) Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Verbandes nicht mehr als 50.000 DM beträgt.
 - i) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungs- und Wartungsverträgen, wenn der Jahres- oder Änderungsbetrag 50.000 DM nicht übersteigt.

- j) Einstellung, Entlassung oder sonstige die Angestellten der Vergütungsgruppe bis IV b BAT und der Arbeiter betreffenden personalrechtlichen Entscheidungen.
3. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes i.S. der Vorschriften der Gemeindeordnung zu unterrichten.

§ 8 Verbandsverwaltung

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bestellt der Verband einen Geschäftsführer, der die technische Verantwortung sowie die Verwaltungs- und Finanzverantwortung übernimmt. Der Verband kann Beamte oder sonstige Bedienstete im Rahmen eines von der Verbandsversammlung zu erlassenden Stellenplans einstellen. Er kann sich auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Mitgliedsgemeinden bedienen; das Nähere wird in einer Vereinbarung zwischen dem Verband und der Mitgliedsgemeinde geregelt.
2. Verletzt ein Bediensteter einer Mitgliedsgemeinde (Abs. 1 Satz 3) in Ausübung einer Verbandsaufgabe die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht so haftet der Verband. In allen anderen Fällen haftet die Mitgliedsgemeinde, für die er tätig war.

§ 9 Wirtschaftsführung

Der Zweckverband wird nach den Grundsätzen eines Eigenbetriebes geführt.

§10 Finanzierung des Verbandes

1. Der Zweckverband wird mit einem Anfangskapital i.H.v. 7,7 Millionen DM ausgestattet, das von den Städten Böblingen und Sindelfingen im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl - Stand 30.06.1993 - erbracht wird.
2. Der Finanzbedarf des Zweckverbandes ist durch Entgelte, welche er für seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erhebt sowie durch sonstige Einnahmen (z.B. Staatsbeiträge, Zuschüsse, Entgelte Dritter, Erträge aus dem Vermögen sowie Darlehen) zu decken.
3. Entstehende Verluste sind durch eine Betriebskostenumlage der Verbandsmitglieder auszugleichen sobald erkennbar ist, dass sich ein Ausgleich innerhalb von 4 Jahren nicht auf andere Weise erzielen lässt.
Umlageschlüssel ist die Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres. Dieser Schlüssel ist nach 4 Jahren auf seine Angemessenheit zu überprüfen.
4. Für Investitionen kann der Verband eine Kapitalumlage erheben. Diese dient zur restlichen Deckung von Ausgaben im Vermögenshaushalt. Bei Bedarf können Abschlagszahlungen erhoben werden. Umlageschlüssel ist der Fünfjahresdurchschnitt der Einwohnerzahl vor der Veranschlagung der Kapitalumlage.

5. Die Höhe der Umlagen wird im Wirtschaftsplan des Verbandes festgelegt. Die Umlagen bzw. Abschlagszahlungen sind ein Monat nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
6. Maßgebend für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist jeweils die vom Statistischen Landesamt Stuttgart fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 30.06.

§ 11

Abführung von Einnahmen/Überschussverteilung

Überschüsse des Verbandes - soweit sie nicht für die satzungsmäßige Aufgabenerfüllung verwendet werden - sind an die Verbandsmitglieder entsprechend dem im § 10 Abs. 3 geregelten Umlageschlüssel abzuführen.

§ 12

Auflösung des Verbandes

Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Mitgliedern nach dem Verhältnis ihrer geleisteten Einlagen und Umlagen aufgeteilt. Verbleibende Schulden werden in demselben Verhältnis aufgeteilt.

§ 13

Entscheidung über Streitigkeiten

1. Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern einerseits sowie bei Streitigkeiten unter den Verbandsmitgliedern andererseits über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über die Verteilung von Erträgen und Pflichten zur Tragung von Lasten ist das Regierungspräsidium zur Schlichtung anzurufen.
2. Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Schlichtungsstelle nicht einverstanden sind, sind die Ansprüche vor den Verwaltungsgerichten geltend zu machen.

§ 14

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden in der Kreiszeitung Böblinger Bote als Amtsblatt der Stadt Böblingen und im Amtsblatt der Stadt Sindelfingen, das im Wochenblatt erscheint, veröffentlicht. Entstehende Kosten trägt der Verband.

§ 15

Anwendung von Gesetzen

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden die Vorschriften des GKZ Anwendung.

§ 16

Inkrafttreten und endgültiger Übergang der Aufgaben an den Verband

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung gem. § 14 der Satzung in Kraft. Bis zur endgültigen Errichtung des in § 3 genannten Baubetriebshofes werden seine Aufgaben personell und sächlich von den Mitgliedern weiterhin in eigener Verantwortung wahrgenommen. Nach der Errichtung des Baubetriebshofes und dessen Betriebsmöglichkeit gehen die Aufgaben insgesamt auf den Verband über. Diese Übernahme wird mit Angabe des Übernahmezeitpunkts öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2005 in Kraft.